



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden
englischsprachigen Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected
Industries der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie an
der Universität Ulm 10.06.2025**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie in seiner Sitzung am 21.05.2025 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden englischsprachigen Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected Industries der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 10.06.2025 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines	- 175 -
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	- 175 -
§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)	- 175 -
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)	- 175 -
II. Studienorganisation	- 175 -
§ 4 Aufbau und Inhalt des weiterbildenden Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected Industries (§ 4 ASPO)	- 175 -
§ 5 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)	- 176 -
§ 6 Fristen (§ 8 Abs. 2 ASPO)	- 176 -
III. Prüfungen	- 176 -
§ 7 Praktische Prüfungen (§ 14 ASPO)	- 176 -
§ 8 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	- 176 -
§ 9 Mehrfachverwendung von Modulen	- 176 -
IV. Schlussbestimmungen	- 177 -
§ 10 Inkrafttreten	- 177 -

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden englischsprachigen Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected Industries der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

§ 2 Ziele des Studiums (§ 2 ASPO)

Der Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected Industries ist ein weiterbildender Studiengang, der in Kombination von Selbstlernphasen mit Präsenzphasen (Blended-Learning-Konzept) angeboten wird. Er befähigt die Absolvent*innen, Fragestellungen auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz und vernetzter Systeme auf einem hohen universitären Niveau selbstständig zu verfolgen. Das Studienprogramm verbindet fundierte Kenntnisse der Informatik, Ingenieurwissenschaften und Robotik und ermöglicht individuelle Spezialisierungen auf die Entwicklung intelligenter Systeme und die Gestaltung vernetzter Technologien der Zukunft. Die Studierenden erwerben Kompetenzen in zentralen Themenfeldern wie maschinellem Lernen, Automatisierungstechnik, Netzwerksystemen und nachhaltigen Technologien für vernetzte Industrien. Ergänzt wird das Programm durch praxisorientierte Projektarbeit, die sich mit aktuellen industriellen Anwendungen und interdisziplinären Fragestellungen beschäftigt. Dabei wird besonderer Wert auf die Fähigkeit gelegt, komplexe technische Lösungen zu entwickeln und die Ergebnisse in allgemein verständlicher Form zu präsentieren.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Aufbau und Inhalt des weiterbildenden Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected Industries (§ 4 ASPO)

(1) Die folgenden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Compulsory Modules¹	36
A1	Thesis²	30
1	Master´s Thesis	30
A2	Mandatory area Artificial Intelligence	6
B	Compulsory Elective Modules³	mind. 54
B1	Systems and Networks	mind. 12
B2	Automatics and Robots	mind. 12
B3	Processes and Data Management	mind. 12
B4	Free Elective Modules	mind. 6
	Summe	90

¹ Entspricht im Deutschen dem Pflichtbereich

² Entspricht im Deutschen der Abschlussarbeit

³ Entspricht im Deutschen dem Wahlpflichtbereich

- (2) Studierende müssen in den Bereichen „Systems and Networks“ (B1), „Automatics and Robots“ (B2) und „Processes and Data Management“ (B3) gemäß Absatz 1 Module im Umfang von jeweils mindestens 12 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolvieren. Im Bereich „Free Elective Modules“ (B4) gemäß Absatz 1 sind Module im Umfang von jeweils mindestens 6 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog zu absolvieren. Die für das Bestehen des Bereichs „Compulsory Elektive Modules“ (B) fehlenden 12 LP können aus den Bereichen B1 – B4 aus den jeweils hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolviert werden. Module aus dem Bereich „Free Elective Modules“ (B4) werden von den folgenden Partneruniversitäten angeboten: dem Conservatoire National des Arts et Métiers und CNAM Grand Est (Frankreich), der Avignon Université (Frankreich), der Universitat Politècnica de Catalunya (Spanien), der National Technical University of Ukraine (Ukraine) sowie der Universitatea Babeş-Bolyai (Rumänien).
- (3) Für ein Mobilitätsfenster werden Module aus dem Wahlpflichtbereich (Compulsory Elective Modules) empfohlen.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen (§ 6 ASPO)

Zusätzlich zu den in § 6 der ASPO aufgeführten Veranstaltungsformen werden Lehrinhalte in Form von Online Lehrveranstaltungsangeboten in Kombi- oder Hybridformat an der Universität Ulm und an den Partneruniversitäten angeboten.

§ 6 Fristen (§ 8 Abs. 2 ASPO)

Wer im Masterstudiengang nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechzehnten Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) sämtliche nach § 4 Abs. 2 für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

III. Prüfungen

§ 7 Praktische Prüfungen (§ 14 ASPO)

Eine praktische Prüfung ist eine Prüfung, bei der die Aufgabenstellung zu Prüfungsbeginn bekanntgegeben wird. Die Dauer je Prüfung beträgt je Studierender oder Studierendem mindestens 10 und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer den Bereich A2 gemäß § 4 Abs. 1 bestanden hat und insgesamt mindestens 48 LP erbracht hat oder dessen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nach Einzelfallprüfung durch den Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde.
- (2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Monate in Teilzeit oder sechs Monate in Vollzeit.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Nach Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin kann die Masterarbeit auch in deutscher Sprache verfasst werden.
- (4) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Leistung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu begutachten.

§ 9 Mehrfachverwendung von Modulen

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden. Eine Mehrfachverwendung der Module innerhalb des Masterstudiums ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn Wintersemesters 2025/26 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich in den Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected Industries im Wintersemester 2025/26 immatrikulieren oder ihr Studium nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel im Wintersemester 2025/26 fortsetzen.

Ulm, den 10.06.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -